

Wenn's um Geld geht



Kreissparkasse
Heilbronn

01/
2020

Stiften.

Informationen aus der Stiftungswelt der
Kreissparkasse Heilbronn

Inhalt

Stiftungswissen ...02-03 + 07

Stiftungsvermögen 04-05

Stiftungspraxis 05-06

Stiftungen stellen
sich vor 06

Termine/
Veranstaltungen 07

Stiftungsmanagement/
Impressum..... 08

1377 neue Stiftungen wurden seit der Wende in Ostdeutschland gegründet.

28 Prozent der Menschen über
50 Jahre können sich vorstellen, ihr Erbe einer gemein-
nützigen Organisation zu vermachen.

Eine Verbrauchsstiftung muss in Deutschland mindestens **10 Jahre**
und darf in Österreich maximal **100 Jahre** bestehen.

66 % der befragten Stiftungen veröffentlichen den Jahresbericht online.

Stiftungswissen

Eine Stiftung erbt, was muss dabei beachtet werden?

Wenn eine Stiftung erbt, ist das zuerst einmal eine große Freude.

Es besteht kein besonderes Stiftungserbrecht, sodass das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) anzuwenden ist, auch wenn eine Stiftung in einem Testament bedacht wird. Das Erbe ist eine Zuwendung von Todes wegen und wird grundsätzlich dem zu erhaltenden Stiftungskapital zugeführt, sofern im Testament nichts abweichendes bestimmt ist. So unterstützt die Stiftung auf Dauer den vom Erblasser bestimmten Stiftungszweck. Dabei ist das Erbe steuerbefreit, wenn es sich um eine Stiftung mit gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken handelt.

Stiftung als Erbin – gibt es auch Risiken?

Um das Erbe in Deutschland anzunehmen, ist keine weitere Handlung notwendig. Möchte man jedoch das Erbe ausschlagen, so muss nach § 1944, 1 BGB innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab Kenntnis der Berufung zur Erbin die Ausschlagung der Erbschaft notariell oder beim Nachlassgericht veranlasst werden. Ist die Stiftung als Vermächtnisnehmerin eingesetzt, so hat sie gegenüber den Erben einen im Testament definierten Herausgabeanspruch, ohne Rechtsnachfolger zu werden.

Das Problem der Frist zur Erbausschlagung ist, dass man in der kurzen Zeit manchmal nicht in Erfahrung bringen kann, ob der Nachlass überschuldet ist. Bei unklarer Situation sollte man dennoch eine Erbschaft nicht vorschnell ausschlagen. Wird beim Nachlassgericht eine Nachlassverwaltung beantragt, so nimmt der Nachlassverwalter den gesamten Nachlass in Besitz, wobei die Erben dadurch für die Zeit der Nachlassverwaltung das Verfügungsrecht über den Nachlass verlieren. Der Nachlassverwalter befriedigt eventuelle Nachlassgläubiger und kehrt anschließend das Restvermögen an die Erben aus.

Sollten die Verbindlichkeiten größer als der Nachlass sein, so wird eine Nachlassinsolvenz beantragt. Der Vorteil ist, dass in diesem Fall die Stiftung nicht mit dem eigenen Vermögen haftet.

Stiftung ist nicht gleich Stiftung – wer ist Erbin?

Ein Erblasser verfolgt genaue Ziele, wenn er eine Stiftung als Erbe einsetzt – und diese müssen so auch im Testament rechtssicher niedergeschrieben sein.

Hier ist zu unterscheiden, ob eine bereits bestehende Stiftung erbt oder erst mit dem Erbfall eine neue Stiftung gegründet werden soll.

1. Bestehende Stiftung als Erbe:

Der Erblasser entscheidet sich bewusst für die Stiftungszwecke und Satzungsinhalte der bestehenden Stiftung und weiß – anders als bei Vereinen, gGmbHs oder sonstigen Begünstigten – dass das Wesen und die Ziele der Stiftung dauerhaft Bestand haben werden und das zugewandte Vermögen die Stiftung weiter stärkt. Bei rechtsfähigen Stiftungen ist diese die Erbin, bei Treuhandstiftungen der Treuhänder mit der Auflage, das Erbe der Treuhandstiftung zuzuführen.

2. Stiftung wird testamentarisch errichtet:

Voraussetzung ist, dass im Testament grundlegende Stiftungsmerkmale wie Name, Zweck, Vermögen, Rechtsform, Gremien und Sitz der Stiftung festgelegt werden. Empfehlenswert ist, die Satzung dem Testament beizulegen. So ist der Stifterwille konkret beschrieben und die Umsetzung sichergestellt. Eine rechtsfähige Stiftung entsteht gem. § 84 BGB nach der erforderlichen Anerkennung durch die zuständige Stiftungsbehörde rückwirkend zum Todestag des Stifters – Erbin ist die zu gründende Stiftung, verantwortlich für die Gründung sind – abhängig vom Testament – grundsätzlich die Erben. Bei einer Treuhandstiftung ist für die Gründung der Treuhänder, der auch Erbe ist, verantwortlich. Er hat die Auflage zu erfüllen, das Erbe an die zu errichtende Treuhandstiftung zu überführen.

Was gibt es noch zu beachten

- **Pflichtteilsansprüche/
Pflichtteilergänzungsansprüche
§§ 2303 ff. BGB**

Der Pflichtteil steht berechtigten Angehörigen des Erblassers zu und kann auch nicht durch Einsetzung einer Stiftung als Erbe oder Vermächtnisnehmer umgangen werden. Pflichtteilergänzungsansprüche bestehen somit auch aus in den zehn Jahren vor dem Tod des Erblasser getätigten Zustiftungen an eine Stiftung.

- **Nachlass und Vermögensanlage**
Vermögen, das eine Stiftung erbt, muss zu den Vorgaben der Satzung bzw. des Testaments und – sofern vorhanden – auch zu den Anlage-richtlinien passen. Wichtig ist darüber hinaus, dass die für die innerhalb der Stiftung für das Vermögen verantwortlichen Personen über Fachkenntnisse und ggf. auch ausreichend Zeit für den resultierenden Verwaltungsaufwand haben. Sofern diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, sollte kurzfristig eine Vermögensumschichtung erfolgen.

Was bedeutet das – in aller Kürze:

Erbt eine Stiftung nur Geldvermögen, ist dies in der Regel unproblematisch.

Sind Depots oder Beteiligungen im Nachlass, sollte ein Blick auf mögliche steuerliche Besonderheiten, nachhaltigen Kapitalerhalt oder auch eine mögliche Nachschusspflicht fallen. Bei Auslandsvermögen sind das maßgebliche Erbrecht und ggf. das ausländische Steuerrecht zu prüfen. Letztendlich muss der Verkauf von Immobilien bei einer rechtsfähigen Stiftung vom Regierungspräsidium genehmigt werden; beim Verkauf von mehr als drei Objekten innerhalb von fünf Jahren droht Gewerbesteuer. Mögliche Risiken müssen überprüft werden und im Zweifelsfall sollte ein Steuerberater bzw. Rechtsanwalt einbezogen werden.

Ein eindeutiges und rechtssicheres Testament mit klaren Vorgaben ist die beste Voraussetzung, um eine Stiftung zu begünstigen, zumal mit der Einsetzung einer Stiftung das Erbe anderer immer geschmälert wird. Bei einer Stiftungsgründung per Tod, komplexem Nachlass oder zu erwartenden Erbstreitigkeiten ist die Anordnung einer Testamentsvollstreckung dringend anzuraten. Der Testamentsvollstrecker setzt den Willen des Erblassers um – die Abwicklung des Nachlasses und die Dotierung der Stiftung.

Eine Stiftung kann mit folgenden Formen Teilhaber am Nachlass sein:

- **Alleinerbe**
Als Alleinerbe hat die Stiftung die stärkste Stellung, da sie allein am Nachlass beteiligt ist. Allerdings muss sie den gesamten Nachlass abwickeln.
- **Miterbe**
Die Stiftung bildet mit den anderen Erben eine Erbengemeinschaft, d.h. alle Erben können nur gemeinschaftlich handeln und den Nachlass abwickeln. Es besteht Konfliktpotenzial.
- **Schlusserbe**
Dies kommt vor allem beim sogenannten Berliner Testament vor, in dem die Eheleute gemeinsam verfügen, dass beim Tod des Erstversterbenden der überlebende Ehegatte erbt und nach dessen Tod eine Stiftung Schlusserbe wird.
- **Ersatzerbe**
Die Stiftung ist als Ersatzerbe eingesetzt für den Fall, dass der ursprünglich vorgesehene Erbe vor dem Erblasser verstirbt oder das Erbe ausgeschlagen wird.
- **Vor- /Nacherbe**
Wird die Stiftung als Nacherbe eingesetzt, nimmt sie die Position des Erben erst mit dem Tod des Vorerben ein und ist vom wohlwollenden Vorverhalten des Vorerben abhängig. Dies bietet sich zum Beispiel bei der Errichtung eines Behindertentestaments an.
- **Vermächtnisnehmer**
Eine weitaus schwächere Position hat die Stiftung als Vermächtnisnehmerin. Hier hat sie nur einen schuldrechtlichen Anspruch des Vermächtnisgegenstandes gegenüber den Erben. Ein Auskunftsrecht besteht nur in Ausnahmefällen, zum Beispiel bei einem sogenannten Quotenvermächtnis (z.B. 1/3 des Nachlasses).

Stiftungsvermögen

Passen Gold und Fremdwährungsanleihen zu Stiftungen?

George Bernard Shaw, der britische Dramatiker (1856-1950), sagte einmal: Man muss wählen, ob man der Stabilität des Goldes oder der Ehrenhaftigkeit der Regierungen (Ergänzung: und den Notenbanken) vertraut.

Frei auf Stiftungen übertragen heißt das:

Die Weltverschuldung hat einen Höchststand von ca. 260 Billionen US-Dollar und damit über 300 Prozent des Welt-Bruttoinlandsprodukts erreicht, die Anzahl der weltweiten geopolitischen Krisenherde und ökologischen Herausforderungen ist immens.

Vor diesem Hintergrund und einer sehr wahrscheinlich noch Jahre anhaltenden Niedrig- oder sogar Nullzinsphase überprüfen viele Stiftungen zu Recht, ob ihre bisherige Anlagestrategie noch passt. Neben Zinspapieren haben viele Stiftungen einen Aktienanteil als Sachwert mit Dividendenpotenzial bereits in die Vermögensstruktur aufgenommen, streben aber eine noch stärkere Diversifizierung an. Sie vertrauen nicht mehr nur einer oder zwei Asset-Klassen, um den Vorgaben der Satzung nach Kapitalerhalt und Ertragserzielung gerecht zu werden. Eine breitere Streuung begrüßt grundsätzlich auch die Stiftungsaufsicht. Gold und Fremdwährungsanleihen stehen dabei auf dem Prüfstand.

Was hierbei zu beachten ist, zeigen wir Ihnen im Folgenden auf:

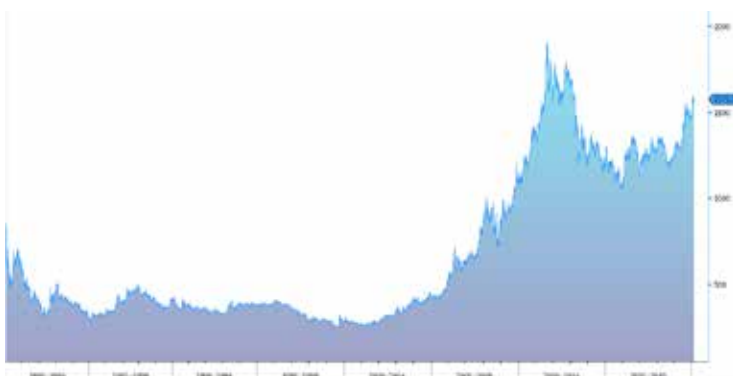
Gold

Der Goldpreis ist mit 1.566,06 Dollar/Unze (Stand 12.02.2020) nahe dem historischen Höchststand und Gold wirft keine Ausschüttungen ab. Wie sinnvoll ist es für Stiftungen, dennoch in Gold zu investieren? Darauf gibt es keine pauschale Antwort. Nur der Rendite wegen sollte man kein Gold kaufen – es dient unseres Erachtens eher zur Absicherung im Krisenfall, um sich beispielsweise gegen Turbulenzen an den Kapitalmärkten oder gegen politische Risiken zu schützen.

Der Rohstoff Gold steht nur begrenzt zur Verfügung und ist nicht wie Währungen beliebig vermehrbar. Bei einer weltweit bekannten Goldmenge von 170.000 Tonnen ist alles Gold derzeit ca. 7.000 Mrd. Dollar wert, was in etwa einem Vierzigstel der aktuellen Weltverschuldung entspricht. Die jährlich weltweit neu gemachten Schulden sind etwa gleich groß wie der Wert allen bisher weltweit jemals geförderten Goldes.

So dient Gold seit Jahrtausenden als Zahlungs- und Wertaufbewahrungsmittel, dessen Wert über Epochen erhalten blieb.

Daher kann es für Stiftungen ratsam sein, einen Teil des Vermögens in Gold zu investieren, um für einen Inflationsausgleich bzw. Werterhalt zu sorgen. Die Gewichtung richtet sich dabei sehr nach dem individuellen Sicherheitsgefühl, sollte aber nie als alleinige Anlage verstanden werden. Der Preis des Goldes wird durch Angebot und Nachfrage bestimmt, unterliegt Währungsrisiken und kann zum Teil stark schwanken, trägt jedoch kein Bonitätsrisiko wie Anleihen oder Aktien. So kann Gold in einem breit diversifizierten Portfolio zum langfristigen Kapitalerhalt beitragen. Neben der Anlage in physischem Gold (Goldmünzen und Goldbarren) gibt es weitere Möglichkeiten, in Gold zu investieren.



Bitte beachten Sie: Die frühere Entwicklung ist kein zuverlässiger Indikator für die künftige Entwicklung.
Quelle: Bloomberg, Stand: 13.02.2020

Fremdwährungsanleihen

Fremdwährungsanleihen sind verzinsliche Anleihen, die in anderen Währungen als Euro begeben werden und gezielt wegen der höheren Zinsniveaus in andere Volkswirtschaften investieren.

Interessant ist, dass bei Fremdwährungsanleihen die höhere Verzinsung auch mit einer besseren Schuldnerbonität einhergehen kann, da zum Beispiel supranationale Institutionen wie die Weltbank oder die KfW, die mit AAA (Quelle: Bloomberg) geratet sind, in fast allen Währungen Anleihen begeben. So kann das durchschnittliche Rating im Portfolio verbessert werden. Fremdwährungsanleihen können für Stiftungen eine gute Diversifizierungsmöglichkeit darstellen, um höhere Erträge zu erwirtschaften und als Substanzschutz zu wirken.

Diese Form der Anleihen birgt aber neben dem üblichen Bonitäts-, Zinsänderungs-, Marktpreisrisiko zusätzlich ein Währungs- oder Länderrisiko oder politisches Risiko.

Zugleich kann das Währungsrisiko aber auch reduziert werden, indem man auf Volkswirtschaften in unterschiedlichen Wirtschaftsphasen setzt und Substanzwährungen (etwa Norwegen mit seinem Ölreichtum) mit Wachstumswährungen (zum Beispiel China) oder Währungen, die einer extremen Abwertung unterlagen (zum Beispiel Brasilien), kombiniert.

Investitionen von Stiftungen in Gold oder Fremdwährungen sollten nur von erfahrenen Anlegern oder unter Einbeziehung eines professionellen Vermögensverwalters durchgeführt werden, nachdem zuvor die Erwartungshaltung klar ermittelt wurde. Dann können sie wertvolle Bausteine im diversifizierten Vermögen von Stiftungen sein.

Stiftungspraxis

Stiftungszweck – damit die Förderung im Sinne des Stifters richtig ankommt

Eine Stiftung hat Nutznießer, sogenannte Destinatäre, denen die Vorteile der Stiftung zugutekommen sollen.

Die Weichen stellt der Stifter bei der Stiftungsgründung, denn in der Satzung legt der Stifter den Stiftungszweck fest. Doch wie macht man das richtig? Empfehlenswert sind folgende Inhalte:

Stiftungszweck

Mindestangabe ist eine oder mehrere Kategorien der Förderung, wie sie in den §§ 51 ff. der Abgabenordnung für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke aufgezählt sind, etwa Förderung von Kunst und Kultur, der Jugend- und Altenhilfe oder die Unterstützung von mildtätigen Zwecken.

Art, Gegenstand oder Zielgruppe der Förderung

Der Stiftungszweck kann durch Stichworte präzisiert werden, wie zum Beispiel Sprachförderung von Kindern aus sozial schwachem Umfeld, Hausaufgabenbetreuung oder Stipendien für Hochbegabte.

Was ist sonst beim Stiftungszweck wichtig?

- Operative oder fördernde Stiftungstätigkeit?
- Nennung von Organisationen, die explizit unterstützt werden sollen.
- Regionaler Bezug?
- Jährliche Förderung eines oder auch mehrerer Stiftungszwecke, evtl. mit genauen Prozentangaben?
- Vergaberichtlinien: Wer entscheidet nach welchen Kriterien über die Förderung?

In der Stiftungspraxis langfristig erfolgreicher Stiftungen hat sich bewährt:

1. Stiftungszweck so allgemein wie möglich halten: Da eine Stiftung sehr lange oder sogar unendlich besteht, muss es auch in weiter Zukunft den Stiftungszweck noch geben.
2. Stiftungszweck so präzise wie nötig beschreiben: Die Wünsche und Ziele des Stifters sollen auch dann noch berücksichtigt und umgesetzt werden, wenn der Stifter nicht mehr dabei mitwirken kann.

So wird der individuelle Stifterwille zukunftssicher gestaltet.

Stiftungen stellen sich vor

Hospitalverwaltung Gundelsheim

Die rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz beim Landratsamt Heilbronn hat eine 600-jährige Geschichte.

Das Hospital in Gundelsheim wurde durch Deutschmeister Eberhard von Saunshem 1420 als ein von der Stadt Gundelsheim unabhängiges Institut gestiftet. Es verdankte seine Ausstattung der Freigebigkeit der Deutschmeister, dem Einkauf von Pfründnern, die für die Aufnahme in das Hospital diesem ihr Vermögen übertragen mussten und der Übertragung von konfisziertem Vermögen (unter anderem aus Hexenverbrennungen). Die Disposition über den Hospitalgenuss und über das Vermögen der Stiftung lag bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts bei den Deutschmeistern bzw. der deutschordischen Regierung in Mergentheim.

Stiftungszweck war die Verpflegung und lebenslängliche Unterhaltung der im Hospital aufgenommenen armen und alten Bürger. Daneben wurden auch Menschen außerhalb des Spitals durch Geldzuweisungen unterstützt.

Dabei waren Personen aus allen zur deutschordischen Commende (Oberamt) Horneck gehörenden Gemeinden zugelassen. Das Hospitalgebäude in Gundelsheim bestand noch bis 1815.

Im Zuge der politischen Veränderungen der Jahre 1805/1806 ging das deutschordische Oberamt Horneck in dem Land Württemberg auf und seine Gemeinden wurden auf die drei Oberämter Neckarsulm, Heilbronn und Brackenheim verteilt. Nach Aufhebung der Mittelinstanzen in Württemberg 1924 ging die Verwaltung bzw. Aufsichtstätigkeit über die Hospitalstiftung an das Oberamt Neckarsulm über, nach der Kreisreform am 01.10.1938 an das Landratsamt Heilbronn.

Das einstige Vermögen der Stiftung bestand hauptsächlich aus Grundvermögen in Form von landwirtschaftlichen Flächen und Waldflächen auf den Gemarkungen Gundelsheim, Bacheinau, Offenau und Tiefenbach. An Vermögenserträgen standen zum damaligen Zeitpunkt Pachteinahmen und in begrenztem Umfang Zinseinnahmen aus Geldvermögen zur Verfügung. Im Zusammenhang mit Baulandumlegungen erhielt die Hospitalstiftung Baugrundstücke, die veräußert wurden. Aus dem daraus resultierenden Geldvermögen konnten fortan Erträge erwirtschaftet werden, die stiftungsgemäß verwendet wurden.



Die Stiftung, die in diesem Jahr ihren 600. Geburtstag feiern kann, hat in dieser Zeit viele Kriege und zahlreiche Reformen überlebt. Sie ist noch immer in der Lage, rund 100 hilfsbedürftigen Menschen und Familien aus den ehemaligen Deutschordensgemeinden zur Weihnachtszeit Geldgeschenke zu gewähren und damit Notlagen zu lindern.

Stiftungspraxis

Transparenzregister

Das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 26. Juni 2017 sieht vor, dass für rechtsfähige Stiftungen und Vereine seit 1. Oktober 2017 eine Meldepflicht im Transparenzregister beim Bundesanzeiger Verlag besteht. Diese gilt u.a. für wirtschaftlich Berechtigte oder Kuratoriumsmitglieder mit Entscheidungsbefugnis sowie personelle Änderungen im Vorstand.

Nach Information des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen hat sich erst die Hälfte der rund 22.000 rechtsfähigen Stiftungen registriert. Seit dem 7. Mai 2018 liegt ein Bußgeldkatalog vor – für einfache Vergehen drohen 50 bis 500 Euro, für wiederholte und schwerwiegende Verstöße bis 1.000.000 Euro Strafe – es wurden bereits mehrere Bußgelder verhängt.

Neu seit dem 12. Dezember 2019:

- jedes „Mitglied der Öffentlichkeit“, d.h. jede natürliche Person, die sich im Transparenzregister registriert, kann Einsicht nehmen
- bei jeder Kontoneueröffnung ist gegenüber der Bank die Vorlage eines Transparenzregistrauszugs erforderlich. Die Verantwortung für die Eintragungen im Transparenzregister obliegt dem Vorstand.

Stiftungswissen

Stiftungsrechtsreform

Voraussichtlich noch im Jahr 2020 soll die 2015 initiierte Stiftungsrechtsreform verabschiedet werden, um den Rechtsrahmen der Stiftungen zu verbessern, z.B. Anpassungsmöglichkeiten der Satzung zu Lebzeiten des Stifters, Umwandlung oder Zusammenlegung von Kleinststiftungen, bundeseinheitliches Stiftungsrecht und Einführung eines Stiftungsregisters.

Neu ist, dass auch Änderungen im steuerlichen Bereich geplant sind:

- Aufnahme neuer Stiftungszwecke in der Abgabenordnung, z.B. Klimaschutz
- Einführung eines elektronischen Gemeinnützigkeitsregisters
- Anhebung des Übungsleiterfreibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG von 2.400 auf 3.000 Euro
- Anhebung der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG von 720 auf 840 Euro
- Anhebung Besteuerungsgrenze nach 64 Abs. 3 AO von 35.000 auf 45.000 Euro

Termine

Veranstaltungen**Kreissparkasse Heilbronn**

Fachvortrag im 2. Halbjahr 2020 – derzeit in Abstimmung
Informationen folgen unter www.stifterforum-hn-franken.de

Bundesverband Deutscher Stiftungen**Deutscher Stiftungstag**

„Zusammenhalten! Stiften gestaltet Zukunft“

Leipzig, 16. bis 19. Juni 2020

Informationen und Anmeldung unter www.stiftungen.org

Sie möchten mehr rund um das Thema Stiften erfahren?

Dann schicken Sie uns einfach die ausgefüllte Rückantwortkarte per Post oder per Fax (07131 638-23263) zurück. Gerne stehen wir Ihnen für Fragen auch persönlich zur Verfügung.

Die Kontaktdaten finden Sie auf der nächsten Seite.

- JA**, bitte senden Sie mir künftige Ausgaben von „Stiften. – Informationen aus der Stiftungswelt“.
- Ich möchte „Stiften. – Informationen aus der Stiftungswelt“ abbestellen.

Zur Erfüllung unserer Informationspflicht: Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter www.sparkasse-heilbronn.de/datenschutz

Ich/Wir bin/sind mit der Speicherung/Verarbeitung meiner/unserer Daten zum Zwecke

- der Zusendung von „Stiften. – Informationen aus der Stiftungswelt der Kreissparkasse Heilbronn“
- von Einladungen zu Veranstaltungen im Stiftungsbereich einverstanden.

Datum/Name/n Unterschrift/en _____

Stiftungsmanagement

Ihr Stiftungsmanagement stellt sich vor



Brigitte Krüger
Abteilungsleiterin
Stiftungs- und Generationenberaterin
Telefon: 07131 638-13263
brigitte.krueger@ksk-hn.de

Seit über einem Jahrzehnt betreuen wir die Stiftungen unserer Kunden.

Wir begleiten und unterstützen Sie auf dem Weg zur erfolgreichen Stiftung: Von der ersten Idee bis zur Errichtung der Stiftung.

Nach der Stiftungsgründung beraten wir Sie zur stiftungskonformen Vermögensanlage ebenso wie zur eigentlichen Stiftungsarbeit – denn diese ist ein weites Feld. Wir bringen die nötige Erfahrung mit, um Sie erfolgreich zu unterstützen, sei es in Punkto Projektauswahl, Kooperationen oder Öffentlichkeitsarbeit.

Mit einer Betreuung, die so persönlich und individuell ist wie Ihre Stiftung selbst, helfen wir Ihnen, Ihre Ziele umzusetzen.

Stiften ist eine Herzensangelegenheit:

Fördern Sie mit Ihrer Stiftung, was Ihnen am Herzen liegt.
Erhalten Sie mit Ihrer Stiftung Ihr Lebenswerk.
Tun Sie mit Ihrer Stiftung Gutes.

**Bei allen Fragen und Anliegen rund um die Stiftung gilt:
Wir sind gerne für Sie da.**



Nicole Lipsmeier
Stiftungsberaterin
Telefon: 07131 638-13196
nicole.lipsmeier@ksk-hn.de



Impressum

Herausgeber:
Kreissparkasse Heilbronn
Am Wollhaus 14
74072 Heilbronn
Telefon 0800 1620500
Fax 07131 638-22222
E-Mail info@ksk-hn.de
www.ksk-hn.de

Stand: Februar 2020

Erscheinungsrhythmus: 2x im Jahr

Redaktion, Design & Layout:
Stiftungsmanagement,
Abteilung Kommunikation

Auflage: 900 Exemplare

Bildnachweis:
Kreissparkasse Heilbronn,
shutterstock

Absender: _____
Name _____
Straße, Nr. _____
PLZ, Ort _____
Telefon _____
E-Mail _____

Kreissparkasse Heilbronn
395 Stiftungsmanagement
Am Wollhaus 14
74072 Heilbronn